

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: §§ 18, 76, 82 Abs. 1 Buchst. s, 87 Buchst. g BetrVG,
§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. s ArbGG

Leitsätze:

1. Die Anfechtung der Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat ist zulässig, obwohl die in § 82 Abs. 1 Buchst. s, § 87 Buchst. g BetrVG und § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. s ArbGG vorbehaltene Rechtsverordnung bisher nicht erlassen ist. Der Rechtsweg vor den Gerichten in Arbeits-sachen ist gegeben.
2. Auf die Anfechtung der Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat ist § 18 BetrVG in vollem Umfang entsprechend anzuwenden.
3. Daher hat auch jede im Betrieb vertretene Gewerkschaft das Anfechtungsrecht.
4. An den Grundsätzen des Beschlusses des Senats vom 10. November 1954 (1ABR 24/54) in AP Nr. 2 zu § 76 BetrVG über die Aufsichtsratswahl in Konzernunternehmen wird festgehalten.

Aktenzeichen: 1 ABR 23/54

Beschluss des BAG vom 3. Dezember 1954 LAG Frankfurt/Main



1 ABR 23/54

B e s c h l u ß
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 3. Dezember 1954 unter Mitwirkung des Präsidenten Prof. Dr. Nipperdey sowie der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und der Bundesarbeitsrichter Dr. Walter Reinecke und Erich Lübke für Recht erkannt:

Auf die Rechtsbeschwerde wird der Beschluß der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 8. Juli 1954 - III LBR 11/53 - aufgehoben und festgestellt, daß in den Aufsichtsrat der Metallgesellschaft AG die folgenden Arbeitnehmer gewählt sind:

1. der Arbeiter G. [REDACTED] (1)
2. der Angestellte N. [REDACTED] (2)
3. der Arbeiter W. [REDACTED] (3)
4. der Arbeiter C. [REDACTED] (4)



- 2 -

Die Metallgesellschaft AG, ein Handelsunternehmen für Nichteisenmetalle und Erze, besitzt die Mehrheit der Geschäftsanteile oder Aktien an 18 Tochtergesellschaften. Bei den hier u.a. in Betracht kommenden Berzelius-Metallhütten GmbH und Karl Schmidt GmbH beträgt die Beteiligungsquote der Metallgesellschaft rund 100 %.

Am 10. Januar 1953 fand die Wahl von vier Vertretern der Arbeitnehmer für den Aufsichtsrat der Metallgesellschaft statt. Sie hatte folgendes Ergebnis:

Heinrich G	Arbeiter	Metallgesellschaft	2560
Georg S	Angestellter	Metallgesellschaft	2073
Heinrich Sch	Transport- arbeiter	"Berzelius GmbH"	3141
Gustav C	Arbeiter	"Karl Schmidt GmbH "	3688
Karl N	Angestellter	Vereinigte Deut- sche Metallwaren AG, Frankfurt/Main	4506
Paul W	Arbeiter	Vereinigte Deutsche Metallwaren AG, Köln	4382

Auf Grund dieses Wahlergebnisses stellte der Wahlvorstand fest, daß in den Aufsichtsrat der Arbeiter G und der Angestellte S als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens gewählt seien sowie der Angestellte N und der Arbeiter W, die im übrigen die höchste Stimmenzahlen erhalten hatten.

Die Antragsteller, nämlich die Industriegewerkschaft Metall und die Betriebsräte der Berzelius-Metallhütten GmbH und der Karl Schmidt GmbH, vertreten durch den Gewerkschaftssekretär Radke, halten die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig, weil nach § 76 Abs. 4 BetrVG die Arbeitnehmer der beherrschten Betriebe auch auf die beiden ersten Plätze des Aufsichtsrats im herrschenden Unternehmen gewählt werden könnten. Daher seien entsprechend der Stimmenzahl der Angestellte N, sowie die Arbeiter W, Collmer und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Sch[REDACTED] gewählt.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluß vom 17. November 1953 aus Sachgründen den Antrag zurückgewiesen. Es hält die Auslegung des § 76 Abs. 2 Satz 3 BetrVG durch den Wahlvorstand für zutreffend. Die Beschwerde der Antragsteller hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt zurückgewiesen vor allem mit der Begründung, daß eine Sachentscheidung der Vorinstanz nicht hätte ergehen können, weil der Rechtsweg unzulässig sei. Die für die Anfechtung von Wahlen zum Aufsichtsrat nach § 82 s), § 87 g) BetrVG, § 2 Abs. 1 Ziff. 4 s) ArbGG vorbehaltene Rechtsverordnung sei nämlich noch nicht erlassen. Im übrigen geht das Berufungsgericht - von seinem Standpunkt aus überflüssiger Weise - doch auf die materielle Seite ein und tritt dem erstinstanzlichen Urteil bei. Gegen diese Entscheidungen wendet sich die Rechtsbeschwerde der Antragsteller.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und der Antrag mit der aus der Entscheidungsformel sich ergebenden Änderung begründet.

Schon in seinen zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Beschlüssen vom 20. Oktober 1954 1 ABR 17/54 in AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG und vom 10. November 1954 1 ABR 24/54 in AP Nr. 2 zu § 76 BetrVG ist der Senat der Auffassung des Berufungsgerichts entgegengetreten, daß die Anfechtung einer Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat unzulässig sei, solange die vorbehaltene Rechtsverordnung fehle. Die Gründe des Vorderrichters für seine gegenteilige Auffassung überzeugen nicht. Seine Hinweise auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 21 GG lassen nicht ersehen, inwieweit sich aus diesen Vorschriften die Unzulässigkeit des Rechtsweges ergeben sollte. Weiter ist

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



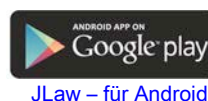
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

keineswegs ausgemacht, daß die genannten Verfassungsbestimmungen nicht doch auch ohne " das Nähere regelnde Bundesgesetz " erhebliche rechtliche Bedeutung haben; vor allem aber fehlt dort die sich hier schon prima facie anbietende Analogie, nämlich zur Anfechtung der Betriebsratswahl und das dringende praktische Bedürfnis einer Regelung. Auch die Wahl zum Betriebsrat und in den Aufsichtsrat war schon vor der Wahl vom 18. März 1953 möglich. Die übrigen vom Berufungsgericht angeführten Beispiele betreffen Vorabentscheidungen von Verwaltungsbehörden, die mit der hier zu entscheidenden Frage nichts zu tun haben.

Wenn hiernach die Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmervertretern zum Aufsichtsrat auch ohne die vorgesehene Rechtsverordnung zulässig ist, so fehlt es allerdings bis zum Erlaß der vorbehaltenen Rechtsverordnung an einer ausdrücklichen näheren Regelung der Anfechtungsfrist und des Antragsrechtes usw. Diese Lücke ist einstweilen durch eine entsprechende Anwendung des § 18 BetrVG zu schließen. In der Entscheidung AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG hat es der Senat noch dahingestellt sein lassen, ob in entsprechender Anwendung des § 18 BetrVG auch die Frist von 2 Wochen für die Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat gilt. Der Senat nimmt nunmehr an, daß im Interesse der Rechtssicherheit und des praktischen Bedürfnisses eine eindeutige klare Regelung da sein muß. Daher muß die analoge Anwendung des § 18 BetrVG eine vollständige sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist entgegen der bisher überwiegend vertretenen Meinung (vgl. Galperin, BetrVG § 76 Bem. 60; Dietz, BetrVG § 76 Bem. 49; Fitting-Krägeloh, BetrVG § 31 WahlO, Vorbem. 9; LAG Düsseldorf AP 54 Nr. 114) auch das Antragsrecht jeder im Betrieb vertretenen Gewerkschaft anzuerkennen , wie es nach § 18 aaO für die Anfechtung von Betriebsratswahlen besteht. Aus der Natur der Wahlen zum Aufsichtsrat und aus der fehlenden Einschaltung der Gewerkschaften in die Aufsichtsratswahlen selbst läßt sich nichts



Gegenteiliges herleiten. Ebenso wie die sonstigen Antragsberechtigten haben auch die Gewerkschaften ein Interesse an der richtigen gesetzmäßigen Besetzung des Aufsichtsrats. Es darf nicht verkannt werden, daß das Beschlußverfahren nicht die Geltendmachung eines bürgerlich-rechtlichen Anspruches zum Gegenstand hat, sondern im wesentlichen die betriebsverfassungsrechtliche Ordnung im weitesten Sinne im Streitfall durch gerichtliche Entscheidungen sicherstellen soll. Daran mitzuwirken, liegt durchaus im Aufgabenbereich der Gewerkschaften.

Daß ein Gewerkschaftssekretär die beiden antragsstellenden Betriebsräte wirksam vertreten konnte, hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 3. Dezember 1954 1 AZR 381/54 für § 11 Abs. 1 ArbGG bereits entschieden (zustimmend Dietz-Nikisch, ArbGG § 11 Bem. 67). Nach § 87 Abs. 2 ArbGG findet § 11 Abs. 1 ArbGG im Beschlußverfahren entsprechende Anwendung.

In der Sache selbst ist zweifelsfrei, daß die Metallgesellschaft AG herrschendes und die Berzelius-Metallhütten GmbH, die Karl Schmidt GmbH sowie die Vereinigte Deutsche Metallwaren AG beherrschte Unternehmen im Sinne des § 76 Abs. 4 BetrVG sind. Dazu hat der erkennende Senat in seinem Beschluß vom 10. November 1954 (1 ABR 24/54) in AP Nr. 2 zu § 76 BetrVG bereits entschieden, daß der erste Platz der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens einem Arbeitnehmer eines Betriebes des herrschenden und der zweite Platz einem Arbeitnehmer eines Betriebes der beherrschten Unternehmen gebührt und daß von diesen beiden einer ein Angestellter sein muß. Hier-nach ist zunächst festzustellen, welcher Arbeitnehmer eines Betriebes des herrschenden Unternehmens die meisten Stimmen hat. Ist dies ein Arbeiter, so ist weiter festzustellen, welcher Angestellte eines der Betriebe der beherrschten Unternehmen die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt und umgekehrt. Wird so verfahren, so können auch die von der Antragsgegnerin geäußerten Bedenken, daß hier zwei Erforder-



nisse - einmal Berücksichtigung je eines Arbeitnehmers der Betriebe des herrschenden und der beherrschten Unternehmen und zum anderen Berücksichtigung eines Arbeiters und eines Angestellten - in Kollision geraten könnten, nicht auftreten. Den vom Senat entwickelten Gesichtspunkten ist durch die Gestaltung der Wahlvorschläge Rechnung zu tragen.

Hiernach ergibt sich, daß auf den ersten Platz der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Arbeiter Gross berufen ist, weil er dem Betrieb des herrschenden Unternehmens, der Metallgesellschaft AG angehört und von diesen die höchste Stimmenzahl erzielt hat. Der zweite Platz gebührt nunmehr einem Angestellten eines der beherrschten Unternehmen, und zwar demjenigen, der als solcher die höchste Stimmenzahl hat. Das ist der Angestellte Neutert von der Vereinigten Deutschen Metallwarengesellschaft AG. Als dritter folgt der Arbeiter Wehrheid, der nach Neutert die höchste Stimmenzahl erzielt hat, und als vierter der Arbeiter Collmer, der ihm in der Stimmenzahl folgt. Demgemäß war festzustellen, daß diese Arbeitnehmer in der angegebenen Reihenfolge in den Aufsichtsrat gewählt sind.

gez.: Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. König

Dr. Reinecke

Lübbe

